

Stadt Mülheim an der Ruhr
ImmobilienService
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Ihr(e) Zeichen: / Ihr Schreiben vom:
Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 3
Gemarkung Winkhausen
Flur 3
Flurstück 475

26.01.2012

**Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung**

Gebäude: Technisches Rathaus
Eingang: Hans-Böckler-Platz 5
Auskunft: Herr Anton
Zimmer: 18.19
Telefon: 0208/455 6313
Telefax: 0208/455 58 6313

Online:
Edgar.Anton@muehlheim-ruhr.de
<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 – 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bahn: alle Linien / Innenstadt
Bus: alle Linien / Innenstadt
Stufenloser Zugang:

Datum: 25. Jan. 2012
Aktenzeichen: 01414-11-12
bei Antwort bitte angeben

63-86. 13833 / 1

Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung von Stahltreppen und Rettungswegen

Baugenehmigung

für die Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung von Stahltreppen und Rettungswegen

gemäß § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der heute gültigen Fassung.

Auf Ihren Antrag vom 16.09.2011 wird Ihnen, unbeschadet privater Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Vorhaben entsprechend den beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen.

Die nachstehend oder in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteile dieser Genehmigung. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- Bei Bodeneingriffen $\geq 0,80$ m darf erst mit den Bauarbeiten nach dem Ausräumen des Kampfmittelverdachts begonnen werden. Sonst gilt: Das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1) ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. (A)
 - Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 57 (5) BauO NRW mitzuteilen. § 68 (2) u. (3) BauO NRW in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten. (A)
 - Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsicht die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für **Standicherheit** nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen; die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist. (A)
 - Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung nach § 12 Abs. 2 SV-VO über die stichprobenhaften Kontrollen der **Standicherheit** während der Bauausführung durch den staatl. anerkannten Sachverständigen für Standicherheit vorzulegen. (A)
 - Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für **Brandschutz** zu benennen, die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist. (A)
 - Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für **Brandschutz** vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mängelfrei ausgeführt ist. (A)
 - Das Brandschutzkonzept (Projekt-Nr. 333-25) vom 16.11.2011 des Ingenieurbüros Kersting + Gallhoff Architekten (Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. K. Gallhoff – staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes –) ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. (A)
 - Folgende Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, sind der Bauaufsicht durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gem. §2 (2) Nr. 5 PrüfVO NRW):
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgung
 - Alarmierungsanlagen
 - Elektrische AnlagenIn den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen
- (A)
- Die allgemeinen Hinweise zu Bauvorhaben im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. (A)

Erleichterung

Für das Bauvorhaben einer Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung von Stahltreppen und Rettungswegen, Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 3 wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 54 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) - zugelassen:

- Von § 32 (3) BauO NRW
- Von Punkt 3 SchulBauR

Art der Abweichung:

- Die Türe im 1. OG wird als selbstschließender Abschluss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse T 30 eingebaut.
- Unterschreitung der zulässigen Ausgangs- und Treppenbreite von 1,20 m

Begründung:

- Siehe Brandschutzkonzept – Punkte 4.2.1 + 17 – Seite 6 + 16
- Siehe Brandschutzkonzept – Punkte 5.2.1.4 + 17 – Seite 9 + 16

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid/diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Klage erheben.

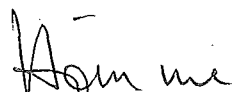
Die Klagefrist beginnt mit einer Zustellung dieser Entscheidung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, anderenfalls mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist gemäß § 2 Nr. 3 des Bürokratieabbaugesetzes I vom 9.3.2007 nicht mehr vorgesehen.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen/ Ihrem Mandanten bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen/ Ihrem Mandanten zugerechnet werden.

Im Auftrag


(Hömme)

Auskunft erteilt: Herr Anton

Gebührenberechnung – Verlorene Gebühr

23.01.2012

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001
(GV. NRW. S. 262) in der zur Zeit geltenden Fassung**

Baugenehmigung

**2.4.1.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung
für die Errichtung und Erweiterung
von Gebäuden i. S. von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW,
(13 v. T. der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)**

Rohbausumme – lt. Angabe	134.300,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	134.500,00 €
13 v. T. der Rohbausumme, mind. 50 €	1.748,50 €

Gebühr 1.748,50 €

**2.4.2.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die
Änderung von Gebäuden im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW
(13 v. T. der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)**

lt. Angabe	
Herstellungssumme	58.700,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	59.000,00 €
13 v. T. d. Herstellungssumme, mind. 50 €	767,00 €

Gebühr 767,00 €

Gesamtsumme (nicht gerundet)	2.515,50 €
Summe Gebühren gerundet (<= 0,50 abgerundet; > 0,50 aufgerundet)	2.515,00 €

Nach den Vorschriften des § 9 des Gebührengesetzes NRW bemessen sich die zu erhebenden Gebühren in Fällen von Rahmengebühren am wirtschaftlichen Wert/ der Bedeutung der Handlung für den Antragsteller, aber auch am Umfang und Aufwand der Prüfung/ des Verwaltungshandelns. Um bei der Bemessung solcher Gebühren für die Antragsteller eine weitgehende Gleichbehandlung zu erreichen und einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen, werden für den Bereich der Bauaufsicht die Gebühren nach verwaltungsinternen Gebührenrichtlinien bemessen. Die Gebührenrichtlinien können bei der Bauaufsicht eingesehen werden; bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter.

**Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor
dem betreffenden Termin dem Bauordnungsamt ein
(§ 82 Bauordnung NRW)**

Anzeichen **01414-11-12**

63-86.13833 / I

Datum **25. Jan. 2012**

Empfänger

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
z.Hd. Herr Anton
Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

Vorhaben **Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung von
Stahltreppen und Rettungswegen**

Grundstück **Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 3**

Bemerkung **Winkhausen**
Flur **3**
Flurstück **475**

Anzeige über die Rohbaufertigstellung

Hiermit zeige ich gem. § 82 Abs. 1 BauO NRW die Fertigstellung des Rohbaus bis zum
..... an.

Absender

Mülheim an der Ruhr, den

Stadt Mülheim an der Ruhr
ImmobilienService
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

Unterschrift: _____

**Reichen Sie bitte diese Anzeige eine Woche vor
dem betreffenden Termin dem Bauordnungsamt ein
(§ 82 Bauordnung NRW)**

Anzeigennummer: **01414-11-12** 63-86.13833 / I Datum: **25. Jan. 2012**

Empfänger

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
z.Hd. Herr Anton
Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

Vorhaben: Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung von
Stahltreppen und Rettungswegen

Grundstück: Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 3

Bezeichnung: Winkhausen
Flur: 3
Flurstück: 475

Anzeige über die abschließende Fertigstellung

Hiermit zeige ich gem. § 82 Abs. 1 BauO NRW die abschließende Fertigstellung bis zum
..... an.

Bescheinigung von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für
Standicherheit über die ordnungsgemäße Ausführung.

☐

Bescheinigung von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für
Brandschutz über die ordnungsgemäße Ausführung.

☐

Bescheinigung von einem Prüfsachverständigen über die Wirksamkeit und
Betriebssicherheit der **Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstrom-**
versorgungsanlage (PrüfVO NRW)

☐

Bescheinigung von einem Prüfsachverständigen über die Wirksamkeit und
Betriebssicherheit der **Alarmierungsanlage** (PrüfVO NRW)

☐

Bescheinigung von einem Prüfsachverständigen über die Wirksamkeit und
Betriebssicherheit der **elektrische Anlagen** (PrüfVO NRW)

☐

Absender

Mülheim an der Ruhr, den

Stadt Mülheim an der Ruhr
ImmobilienService
Hans-Böckler-Platz 5

Unterschrift: _____

45468 Mülheim an der Ruhr

25. Jan. 2012
19/18 H

Durch die umfassende Auswertung des gesamten Geländes eines Bebauungsplans verbleibt hinreichend Zeit, um auch aufwändige Kampfmittelräummaßnahmen vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde, den beteiligten Behörden und entsprechend den Bedürfnissen der Bedarfsträger abzuschließen.

4

Entfall einer Beteiligung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes

Um die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Ordnungsbehörden und den Bezirksregierungen möglichst effektiv und effizient zu gestalten, sollten den Bezirksregierungen nur solche Anträge auf Überprüfung zugeleitet werden, bei denen es sich um Flächen mit Kriegseinflussung handelt und bei denen Baugrundeingriffe anstehen. In denjenigen Fällen, in denen es zu keinen oder nur unerheblichen Baugrundeingriffen kommt, kann auf eine Beteiligung der Kampfmittelbeseitigungsdienste verzichtet werden.

Für die Entscheidung der örtlichen Ordnungsbehörde über die Einschaltung des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (Antrag an die Bezirksregierung / KBD) kommt es darauf an, dass der jeweilige Antrag von der auslösenden Bauaufsichtsbehörde hinreichend aussagekräftig der örtlichen Ordnungsbehörde zugeleitet wird. Die für das Bauvorhaben erforderlichen Angaben sind in den Bauvorlagen nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel 93 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) enthalten.

Die Anträge auf Flächenüberprüfung sind durch die örtliche Ordnungsbehörde (basierend auf § 1 Abs. 1 OBG) beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorzulegen.

In den folgenden Fällen kann auf die Vorlage der Anträge an den Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet werden:

- Umnutzungen (Änderung des Nutzungszwecks ohne Veränderung des umbauten Raumes und ohne Bodeneingriffe) entsprechend der Feststellung der Bauaufsichtsbehörde,
- Abbrüche (Abbruch von Gebäuden und unterirdischen Anlagen, bei denen es zu keiner Ausweitung des zuvor umbauten Raumes kommt) entsprechend der Feststellung der Bauaufsichtsbehörde,
- Fahrbahndeckenerneuerungen entsprechend der Feststellung der Bauaufsichtsbehörde,
- in Bereichen, in denen ausschließlich der Luftkrieg stattfand, kann beim Bau ebenerdiger Nebenanlagen (Bodeneingriff allenfalls bis 0,8 m Tiefe bei Fundamenten, wenn hierbei das "Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" angewendet wird) auf die Beteiligung verzichtet werden.

In Kampfgebieten oder in Fällen, in denen die Kommune diese Bereiche nicht eindeutig zuordnen kann, ist die Beteiligung des KBD notwendig.

- Veräußerungen,
- Leitungen des ehemals offenen Verbaus (angelegt nach 1945 ohne Veränderung des Verlaufs oder der Verbreiterung oder Vertiefung).

Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr

1. Thematik und Anwendungsbereich

Die örtliche Ordnungsbehörde ist für die Gefahrenabwehr und somit auch für den Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren zuständig. Zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden unterhält das Land NRW bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf einen staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst, der auf Anforderung der örtlichen Ordnungsbehörde Verdachtsflächen auf Kampfmittelbelastung untersucht, bewertet und räumt. Der Bedarfsträger (z.B. Bauherr, Architekt, Unternehmer usw.) wendet sich daher grundsätzlich an die örtliche Ordnungsbehörde.

Ermittelt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst anhand seiner Luftbilder, Räumdokumentation oder sonstigen Unterlagen einen hinreichenden Indikator für eine Kampfmittelbelastung, so überprüft er diesen Verdacht durch Erkundung, Detektion und feststellenden Bodeneingriff vor Ort. Wird hierdurch die Kampfmittelbelastung bestätigt, so leitet der Kampfmittelbeseitigungsdienst in Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde die Räumung ein. Da eine Gefahr durch Kampfmittel real existiert, wird diese Räummaßnahme vom Kampfmittelbeseitigungsdienst selbst oder von einer von ihm beauftragten Räumfirma durchgeführt. Erst nach Abschluss der Räummaßnahme ist dann ein sicherer Eingriff in den Baugrund durch andere Beteiligte möglich.

Liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst für die betreffende Fläche zwar keine hinreichenden Indikatoren für eine konkrete, jedoch für eine diffuse Kampfmittelbelastung vor, so teilt er dieses der örtlichen Ordnungsbehörde in seiner Stellungnahme mit; gegebenenfalls mit weiteren Empfehlungen. Die örtlichen Ordnungsbehörde entscheidet dann darüber, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind.

Für diesen Fall einer nicht verortbaren Kampfmittelbelastung ohne konkreten Indikator kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst der örtlichen Ordnungsbehörde die Anwendung der im vorliegenden Merkblatt festgelegten Regeln und Maßnahmen empfehlen. Folgt die örtlichen Ordnungsbehörde der Empfehlung, so ordnet sie deren Anwendung an. Zweck dieses Merkblatts ist es, den untersuchenden Stellen und Firmen eine relativ sichere, eigenverantwortliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ohne dabei von Beginn an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beteiligen zu müssen. Es sollen sowohl der Verwaltungs- als auch der Organisationsaufwand begrenzt werden.

Das Merkblatt richtet sich deshalb an diejenigen Firmen und Dienste,
- die Untergrunderkundungen durchführen,

- die vor der Durchführung von energiereichen Baugrundeingriffen Bohrungen zur Sicherheitsdetektion einbringen.

2. Gefährdung

Kampfmittel enthalten in der Regel Explosivstoffe; sie können auch andere chemische Verbindungen (z.B. Rauchentwickler, Gifte, usw.) enthalten. Ihre Gefahr liegt darin, dass sie durch Energieeintrag (z.B. Druck, Schlag, Reibung, Wärme usw.) ausgelöst werden können. Ihr Zustand ist unwägbare. Kampfmittel mit Explosivstoffen wirken in der Regel durch Luftstoß, Bodenstoß, Splitterwurf (Primärsplitter), Feuer und Wärme sowie durch die vom Luftstoß in Bewegung gesetzten Wurfstücke (Sekundärsplitter) des Umgebungsmaterials.

Kampfmittel werden entweder oberflächennah ausgelegt, von erdgebundenen Waffen ausgebracht oder von Luftfahrzeugen abgeworfen. Bereits während des Krieges und hauptsächlich nach Kriegsende wurden Kampfmittel auch in Vertiefungen (Gräben, Krater, Gewässer usw.) verkippt. Oftmals sind sie auch in nicht geräumten Trümmerbereichen und Halden unerkannt verblieben. Die Endlage der Kampfmittel im Boden bestimmt sich daher aus ihrer Art, ihrer Form, ihrer Eindringgeschwindigkeit und der verzögernden Wirkung des Bodens. Da diese Parameter bei Fundmunition nicht bekannt sind, ist grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 8m unterhalb der Geländeoberkante (GOK) mit Kampfmitteln zu rechnen (Gefährdungsband).

Bezugsebene für die Bewertung der Kampfmittelbelastung ist die GOK zum Zeitpunkt des Kriegsendes (08.Mai 1945).

3. Grundsätze

Bei den nach Kriegsende vorgenommenen Geländeaufhöhungen (Aufschüttungen, Auffüllungen) ist deren Schichtdicke vorab zumindest abzuschätzen und mit den ersten Sondierungen zu ermitteln. Bei der Festlegung der Tiefe des Baugrundeingriffs ist diese Schichtdicke zu berücksichtigen. Das Gefährdungsband (8m) beginnt unterhalb der nach Kriegsende angelegten Aufhöhung. Liegt durchgängig anstehender Fels in einer Tiefe von weniger als 8m unter GOK, so endet das Gefährdungsband dort. Die Verwitterungszone und Klüftungen gelten nicht als anstehender Fels.

Alle Arbeiten des Baugrundeingriffs sind grundsätzlich ohne Gewaltanwendung und erschütterungsarm durchzuführen. Die Vorrichtungen und Maschinen sind so zu betreiben, dass auftretende Widerstände erkannt werden.

Die Detektion nach Kampfmitteln wird immer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Der Arbeitsablauf ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen, damit keine Verzögerungen eintreten und der Kampfmittelbeseitigungsdienst die Punkte kurzfristig freigeben oder Folgemaßnahmen einleiten kann.

4. Untergrunderkundungen

Es können Schlitz- und Rammkernsondierungen bis zum Durchmesser von 80mm sowie Rammsondierungen nach DIN 4094 ²⁰ durchgeführt werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband, bei denen erkennbar ist, dass ein weiteres Vortreiben der Sonde nicht mehr möglich ist (z.B. bei einem Springen des Fallgewichts der Rammsonde), ist die Sondierung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Es können Bohrungen bis zu einem Durchmesser von 120mm durchgeführt werden. Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Schürfungen können mit der gebotenen Vorsicht (z.B. schichtweiser Abtrag) durchgeführt werden, wobei der Boden ständig zu beobachten ist (Metallteile, Verfärbungen, Geruch, Hindernisse, Widerstände usw.).

5. Sicherheitsüberprüfungen

Vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (z.B. Bau von Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen, usw.) veranlasst der Bedarfsträger die Einbringung von Sondierbohrungen.

- Bei Spundwänden, Bohrpfahlwänden, Schlitzwänden, Verankerungen und ähnlichen, linienförmigen Eingriffsarten sind die Bohrungen senkrecht entlang der Mittelachse im Abstand von 1,5m einzubringen.
- Kann im Bereich von Ankern nicht senkrecht in der Ebene der Ankerachse gebohrt werden, so ist eine Schrägbohrung ab der Ankerstelle in Achsenrichtung des Ankers durchzuführen.
- Bei Einzelpunkten (Bohrpfählen, Rüttelstopfverfahren usw.) mit einem Durchmesser vom bis zu 1m ist je Ansatzpunkt mittig eine senkrechte Bohrung einzubringen.
- Bei Stützpfehlern mit einem Durchmesser von größer 1m sind drei senkrechte Bohrungen einzubringen. Die Bohrungen sind die Eckpunkte eines gleichseitigen Dreiecks mit 2m Seitenlänge; der Ansatzpunkt des Stützpfehls liegt im Mittelpunkt dieses Dreiecks.
- Beim „Berliner Verbau“ gelten die o.a. Vorgaben zum Bohrpfehl und zum Anker.
- Im Falle schräg zu setzender Stützpfehle großer Durchmesser und sonstiger besonderer Maßnahmen wird die rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit dem KBD noch vor Beginn der Bautätigkeit empfohlen.

In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst andere Bohrlochabstände vorgeben. Haben Untergrunderkundungen spezifi-

²⁰ Deutsche Norm DIN 4094: Baugrund, Erkundung durch Sondierungen; Beuth Verlag, Berlin, Ausgabe Dezember 1990 oder neuere Ausgabe

sche Hinweise ergeben, so kann der KBD in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen ein anderes Gefährdungsband definieren (z.B. geringere Bohrtiefen).

Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen, ungewöhnlichen Widerständen im Gefährdungsband (8m), ist die Bohrung sofort aufzugeben. Der neue Ansatzpunkt muss einen Abstand von mindestens 2m haben.

Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlöcher sind mit PVC-Rohr (frei von Ferrometallen) zu verrohren (Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen von Erdreich verschlossen, Wasser im Rohr ist belanglos; Rohr 0,3m über GOK abgeschnitten).

6. Maßnahmen des Ausführenden

Ergibt sich aus dem Widerstand beim Bohr-/Spülvorgang oder aus anderen Sachverhalten der Verdacht, dass ein Kampfmittel vorhanden ist, sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Baugrundeingriff (Bohren, Rammen, Schürfen, Spülen) einstellen,
- Bohr- oder Spülloch mit PVC-Rohr verrohren; Innendurchmesser mindestens 60mm; Rohrunterseite mit Stopfen gegen Aufspülen verschlossen (Wasser im Rohr ist belanglos),
- gegen Auftrieb sichern,
- sofortige Mitteilung an den Kampfmittelbeseitigungsdienst.

7. Zusammenfassung

Bei den Untergrunduntersuchungen (Nr.4.) wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst dann eingeschaltet, wenn der Ausführende einen Kampfmittelverdacht feststellt.

Bei den Sicherheitsüberprüfungen (Nr.5.) kann der Ausführende die Bohrungen oder Einspülungen selbst vornehmen. Die Bohrlochdetektion nach Kampfmitteln nimmt nur der staatliche Kampfmittelräumdienst vor. Deshalb wird empfohlen, dass der Ausführende seine Maßnahme terminlich mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abstimmt, um Wartezeiten zu vermeiden. Zudem informiert er den Kampfmittelbeseitigungsdienst, wenn er einen Kampfmittelverdacht feststellt.

8. Ansprechstellen

Die Ansprechstellen des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW sind für die

- Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster:
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung
In der Krone 31
58099 Hagen – Bathey
Tel: 02331 - 69270
Fax: 02331 - 69274
Email: krd.hagen@cityweb.de

- Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung
Postfach 300 865
40408 Düsseldorf
Tel: 0211 - 475 - 2155
Fax: 0211 - 475 - 2976
Email: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de

9. Ausgabestand:

Ausgabestand des Merkblatts: 01.06.2005

Hinweise zu Bauvorhaben im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr

Amt für Verkehrswesen und Tiefbau,

Abt. Brücken- und Ingenieurbau / Untere Bodenschutzbehörde

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück sind *unverzüglich* der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) mitzuteilen (Mitteilungspflichten gem. § 2 Abs. 1 LbodSchG). Solche Anhaltspunkte sind z. B. geruchlich oder dem Augenschein nach auffällige Böden, angeschüttete bzw. nicht natürliche Böden (z. B. Bauschutt, Schlacke, Asche, Müll usw.) und gewerbliche/ industrielle Vornutzungen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde.

Tel. 455-6646 / FAX 455-586646

Tel. 455-6626 / FAX 455-586626

2. Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung werden weitere Maßnahmen erforderlich. Dies können z. B. die Begleitung des Bauvorhabens durch einen Sachverständigen im Sinne des § 17 LbodSchG („Altlastengutachter“), Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung etc. sein. Einzelheiten hierzu werden durch die UBB festgelegt.

3. Das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden nach § 12 BBodSchV in einer Gesamtmenge von über 800 m³ ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der UBB schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Angaben zur Lage der betroffenen Fläche, zu Art und Zweck der Maßnahme sowie zu Herkunft, Menge und Art des Materials erforderlich. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auch auf den Auftraggeber/ Bauherrn (Anzeigepflicht gemäß § 2 Abs. 2 LbodSchG)

Tel. 455-6646 / FAX 455-586646

4. Für den Einbau von Erdaushub aus Anschüttungsböden, belasteten Böden, Recyclingmaterial etc. auf dem Baugrundstück ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung beim Amt für Umweltschutz, Untere Wasserbehörde (UWB) zu stellen. Der Einbau ist erst nach erteilter wasserrechtlicher Genehmigung zulässig. Antragsunterlagen können bei der UWB angefordert werden.

Tel. 455-7026 / FAX 455-587026

5. Die Zulässigkeit der Lagerung und Entsorgung von Erdaushub der Abfallgruppe 1705 oder sonstiger Bauabfälle ist vorab mit dem Amt für Umweltschutz, Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) abzustimmen.

Tel. 455-7029 / FAX 455-587029

Tel. 455-7002 / FAX 455-587099

25. Jan. 2012

Bitte in Klarsichthülle an der Baustelle anbringen

Baustellenschild

Bauvorhaben
(von der Bauaufsichtsbehörde
auszufüllen)

Baugenehmigungs-Nr.

01414-11-12

Genaue Bezeichnung der Baugenehmigung

Brandschutzsanierung der Grundschule Steigerweg, Errichtung
von Stahltreppen und Rettungswegen

Straße, Hausnummer, Ortsteil

Mülheim an der Ruhr, Steigerweg 3

Gemarkung, Flur, Flurstück

Winkhausen , 3 , 475

Entwurfsverfasser
(von der Bauaufsichtsbehörde
auszufüllen)

Name, Anschrift, Telefon

Gabor Kovacs
Corveystr. 9
45134 Essen
0201 - 87 37 096

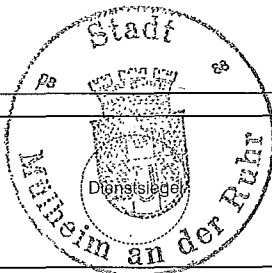
Bauleiter
(vom Bauherrn auszufüllen)

Name, Anschrift, Telefon

**Unternehmer für
den Rohbau**
(vom Bauherrn auszufüllen)

Name, Anschrift, Telefon

Name, Anschrift, Telefon



Bauschein erteilt am 25. Jan. 2012

(untere Bauaufsichtsbehörde)

Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben nach § 60 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen. Gemäß Nr. 14.3 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung (VVBauO NW) wird die Verpflichtung nach § 14 Abs. 3 BauO NW durch dauerhafte Anbringung dieses Baustellenschildes an einer von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbaren Stelle erfüllt.